

## 5. Zuwendungsvoraussetzungen

### 5. Zuwendungsvoraussetzungen

#### 5.1

<sup>1</sup>Zuwendungsfähig sind nur Mehrgefahrenversicherungen, bei denen im Versicherungsvertrag

- ein Selbstbehalt von mindestens 20 %-Punkten der Schadenquote (Abzugsfranchise) sowie
- eine Maximalentschädigung von höchstens 80 % der Versicherungssumme

vereinbart wurde. <sup>2</sup>Eine darüberhinausgehende Risikoabsicherung ist zulässig, aber nicht zuwendungsfähig. <sup>3</sup>Die versicherte Mindestfläche je Betrieb und Jahr, für die eine Zuwendung beantragt werden kann, beträgt 0,3 Hektar. <sup>4</sup>Es ist grundsätzlich möglich, Einjahres- oder Mehrjahresverträge abzuschließen. <sup>5</sup>Die Versicherungsprämie ist jährlich zu entrichten. <sup>6</sup>Es sind nur Verträge mit Versicherungsunternehmen förderfähig, die zuvor eine Rahmenvereinbarung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) abgeschlossen und sich dazu bereit erklärt haben, die entsprechenden Vertragsdaten gemäß Nr. 8.2 dieser Richtlinie an die Bewilligungsbehörde zu übermitteln.

#### 5.2

Dem Versicherungsunternehmen ist eine Vollmacht gemäß Nr. 8.4 zur Erbringung des Verwendungsnachweises durch den Zuwendungsempfänger zu erteilen.

#### 5.3

<sup>1</sup> Nr. 1.3 VV zu Art. 44 BayHO findet keine Anwendung. <sup>2</sup>Förderfähig ist sowohl der Neuabschluss eines Mehrgefahrenversicherungsvertrags als auch die Fortführung bzw. Umwandlung von bereits bestehenden Versicherungsverträgen.